



PROJEKT NR. 129.3.011

BEILAGE ZUM BAUREGLEMENT

ERLÄUTERUNGEN ZUM PBG UND BAUREGLEMENT MIT SKIZZEN

16. AUGUST 2024

MITWIRKUNG

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| ORTSPLANUNG | 3 |
| BEGRIFFE | 4 |
| GRÖSSENBSCHRÄNKUNGEN | 6 |
| NUTZUNGSZIFFERN | 10 |
| ABSTÄNDE | 10 |
| TERRAIN | 13 |
| EINORDNUNG UND GESTALTUNG | 14 |
| TECHNISCHE ANFORDERUNGEN | 14 |
| AUSSTATTUNG | 15 |
| BEDARFSERMITTLUNG VON PARKIERUNGSANLAGEN | 15 |
| ZUSÄTZLICHE MASSGEBENDE GRUNDLAGEN | 17 |
| INFOBLÄTTER, LEITFÄDEN UND ARBEITSHILFEN | 20 |



ORTSPLANUNG

PLANUNGSINSTRUMENTE

PBG ART. 1 ORTSPLANUNG

¹ Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinden.

² Instrumente sind der kommunale Richtplan und die kommunalen Nutzungspläne.

³ Kommunale Nutzungspläne sind:

- a) Rahmennutzungsplan, bestehend aus Zonenplan und Baureglement;
- b) Sondernutzungsplan;
- c) Schutzverordnung.

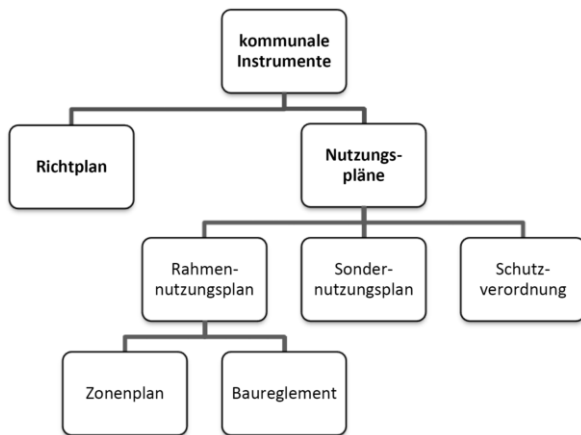


Abb. 1: Planungsinstrumente

→ BauR Art. 3 Planungsmittel



BEGRIFFE

BAUTEN

PBG ART. 73 GEBÄUDE

¹ Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.

PBG ART. 74 KLEINBAUTEN

¹ Kleinbauten sind frei stehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten.

PBG ART. 75 ANBAUTEN

¹ Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.

² Die Baubehörde kann ausnahmsweise Hauptnutzungen zulassen, wenn keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

PBG ART. 76 VORBAUTEN

¹ Vorbauten sind punktuell oder nicht abgestützte, über die Fassade vorspringende Bauteile, wie Vordächer, Balkone, Erker, Veranden.

PBG ART. 76A UNTERIRDISCHE BAUTEN

¹ Unterirdische Bauten sind unbewohnte und keinem regelmässigen Aufenthalt von Personen dienende Bauten oder Bauteile, die mit Ausnahme von notwendigen Zugängen und Zufahrten sowie der Geländer und Brüstungen unter dem natürlich gewachsenen oder dem gestalteten Terrain liegen.

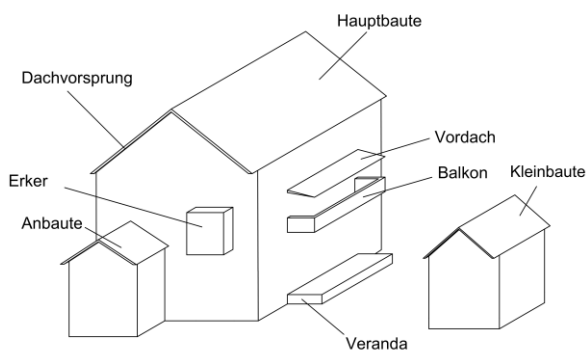


Abb. 2: Oberirdische Bauten

- BauR: Art. 19 Klein- und Anbauten
- BauR: Art. 20 Geringfügige Kleinbauten
- BauR: Art. 21 Vorbauten und Dachvorsprünge

gT gestaltetes Terrain
mT massgebendes Terrain
uB unterirdische Baute

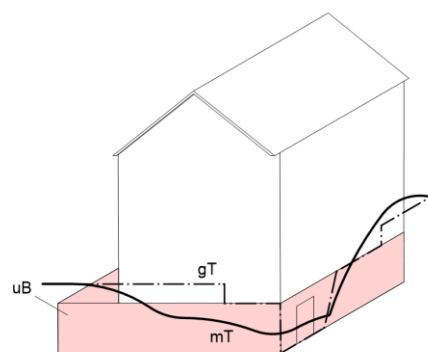


Abb. 3: Unterirdische Bauten



NIVEAUPUNKTE

PBG ART. 77 NIVEAUPUNKT

¹ Als Niveaupunkt gilt der Schwerpunkt des flächenkleinsten Rechtecks auf dem massgebenden Terrain, welches das Gebäude ohne Vorbauten, Anbauten und Dachvorsprünge umhüllt.

² Für Anbauten und zusammengebaute Gebäude wird der Niveaupunkt für jedes Gebäude oder jeden Gebäudeteil einzeln bestimmt.

PBG ART. 78 MASSGEBENDES TERRAIN

¹ Als massgebendes Terrain gilt der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf. Besteht kein bewilligter Geländeverlauf, wird vom natürlich gewachsenen Geländeverlauf der Umgebung ausgegangen.

² Das massgebende Terrain kann im Nutzungsplan abweichend festgelegt werden.

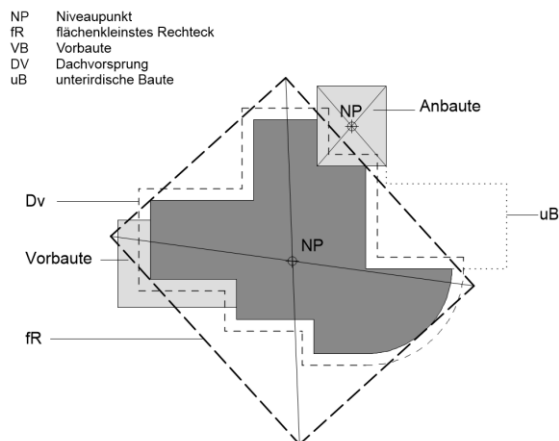


Abb. 4: Flächenkleinstes Rechteck für Niveaupunkt über massgebendem Terrain

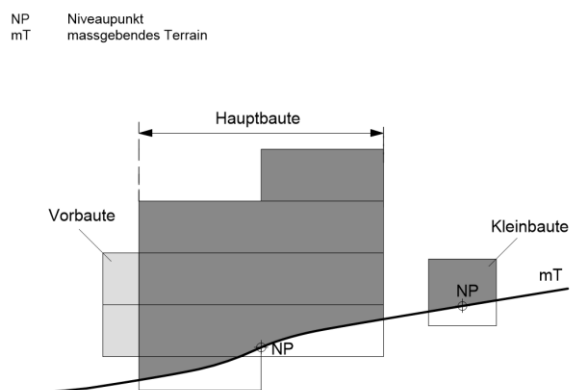


Abb. 5: Niveaupunkt

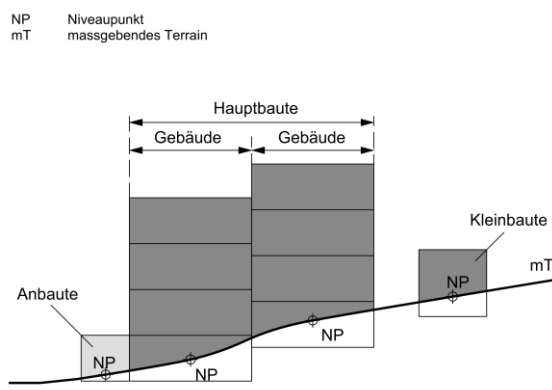


Abb. 6: Niveaupunkt je Baute



GRÖSSENBSCHRÄNKUNGEN

GEBÄUDELÄNGE UND -BREITE

PBG ART. 82 GEBÄUDELÄNGE UND GEBÄUDEBREITE

¹ Die Gebäudelänge bezeichnet die längere Seite des kleinsten die Baute umhüllenden Rechtecks, soweit diese über dem gestalteten Terrain liegt. Unberücksichtigt bleiben Anbauten, Dachvorsprünge sowie unterirdische Bauten nach Art. 76a dieses Erlasses.

² Die Gebäudebreite bezeichnet die kürzere Seite des kleinsten die Baute umhüllenden Rechtecks, soweit diese über dem gestalteten Terrain liegt. Unberücksichtigt bleiben Anbauten, Dachvorsprünge sowie unterirdische Bauten nach Art. 76a dieses Erlasses.

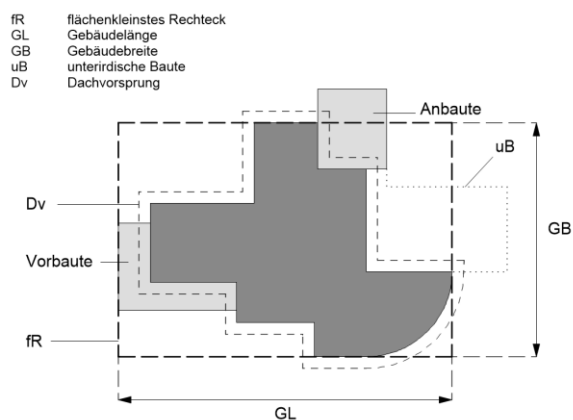


Abb. 7: Flächenkleinstes Rechteck für Gebäudelänge und -breite über gestaltetem Terrain

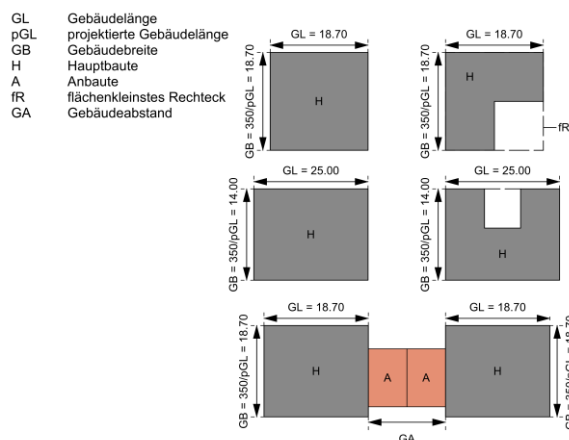


Abb. 8: Flächenkleinstes Rechteck für Gebäudelänge und -breite über gestaltetem Terrain

→ BauR Art. 15 Massangaben und Abstände für Hauptbauten

GESAMT- UND GEBÄUDEHÖHE

PBG ART. 83 GESAMTHÖHE

¹ Die Gesamthöhe bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Niveaupunkt und dem höchsten Punkt des Dachs.

² Nicht angerechnet werden technisch notwendige Bauteile und Anlagen, wie Liftschächte, Kamine, Antennen, Dachränder, Solarzellen und Sonnenkollektoren.

PBG ART. 84 GEBÄUDEHÖHE

¹ Die Gebäudehöhe bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Niveaupunkt und dem ausgemittelten Schnittpunkt der Fassade mit der Dachoberkante in der Fassadenmitte.

² Bei Festlegung einer Gebäudehöhe wird wenigstens für zwei Gebäudeseiten auch ein Winkelmaß für die Bestimmung des Dachraums festgelegt.



GbH Gebäudehöhe
 GH Gesamthöhe
 mT massgebendes Terrain
 NP Niveaupunkt

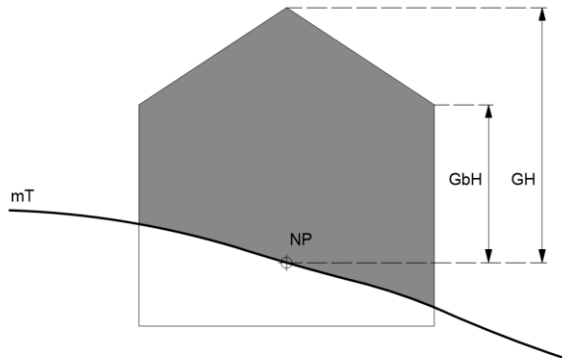


Abb. 9: Gesamt- und Gebäudehöhe Schrägdach

GbH Gebäudehöhe
 GH Gesamthöhe
 mT massgebendes Terrain
 NP Niveaupunkt

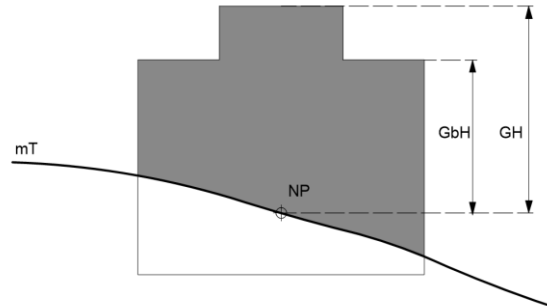


Abb. 10: Gesamt- und Gebäudehöhe Flachdach

SFD Schnittpunkt Fassade-Dachoberkante
 GbH Gebäudehöhe $(GbH1+GbH2)/2$
 NP Niveaupunkt
 mT massgebendes Terrain

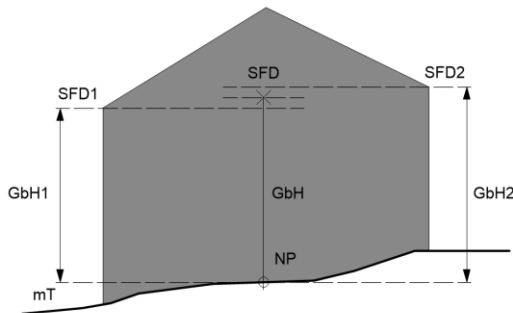


Abb. 11: Gebäudehöhe bei unterschiedlich hohen Traufen

SFD Schnittpunkt Fassade-Dachoberkante
 GbH Gebäudehöhe $(GbH1+GbH2)/2$
 NP Niveaupunkt
 mT massgebendes Terrain

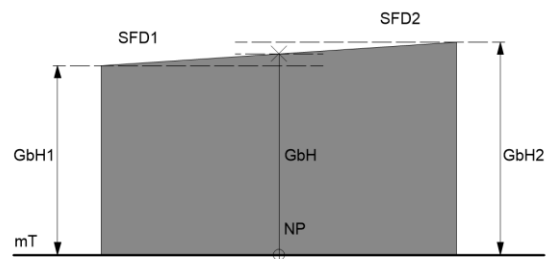


Abb. 12: Gebäudehöhe bei unterschiedlich hohen Traufen

GbH Gebäudehöhe

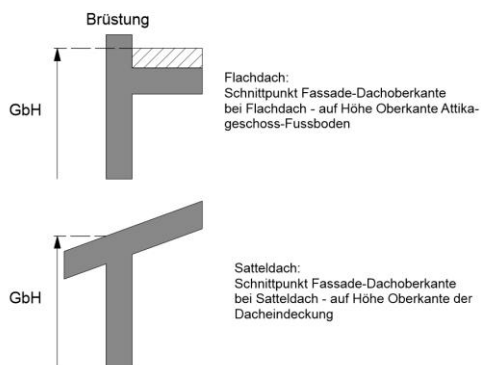


Abb. 13: Dachoberkante

→ BauR Art. 15 Massangaben und Abstände für Hauptbauten



DACHRAUM

PBG ART. 85 DACHRAUM

¹ Der Dachraum bezeichnet den Raum zwischen der höchstens zulässigen Gebäudehöhe und der höchstens zulässigen Gesamthöhe unter Einhaltung des nach Art. 84 Abs. 2 dieses Erlasses festgelegten Winkelmasses.

² Das Winkelmass beträgt bis zum festgelegten Bruchteil des Fassadenabschnitts höchstens 90 Grad.

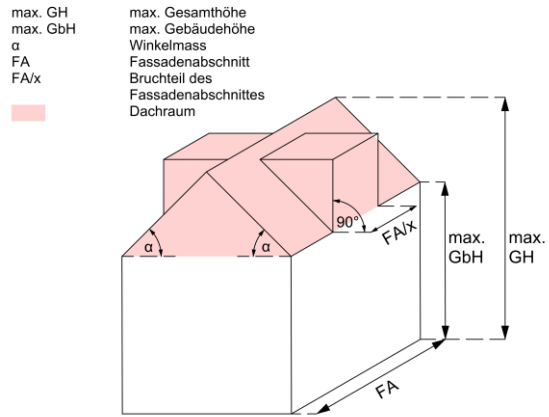
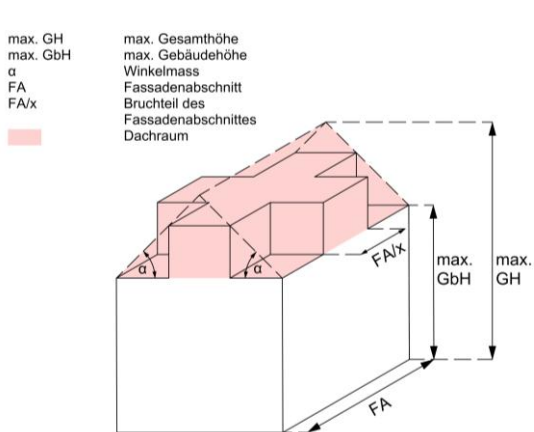


Abb. 14: Dachraum

Abb. 15: Dachraum

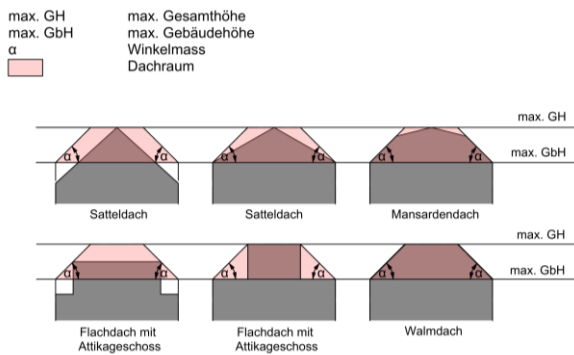


Abb. 16: Dachraum

Abb. 17: Bruchteil Fassadenabschnitt

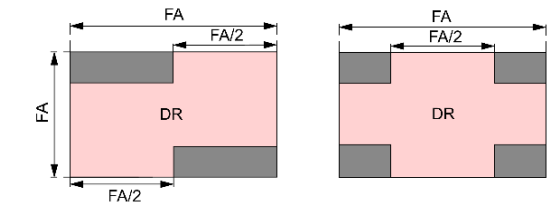


Abb. 16: Dachraum

Abb. 17: Bruchteil Fassadenabschnitt



FASSADENHÖHE

PBG ART. 86 FASSADENHÖHE

¹ Die Fassadenhöhe bezeichnet den grössten Höhenunterschied zwischen der Dachoberkante und dem senkrecht darunterliegenden Punkt auf dem massgebenden Terrain der jeweiligen Fassade.

- FH Fassadenhöhe
- gT gestaltetes Terrain
- mT massgebendes Terrain
- uB unterirdische Baute

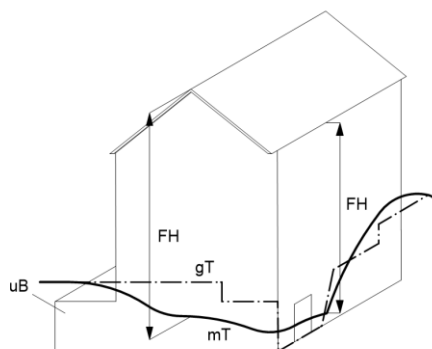


Abb. 18: Fassadenhöhe gemäss Art. 86 PBG

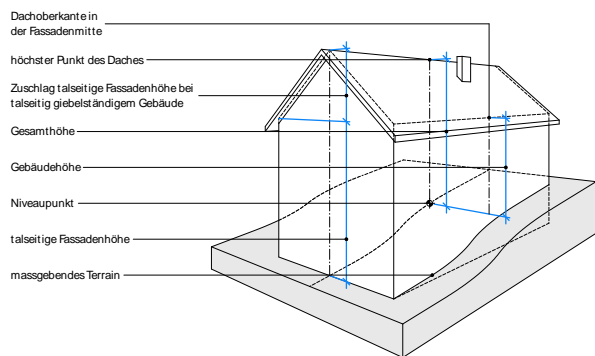


Abb. 19: Talseitige Fassadenhöhe gemäss Art. 15 BauR

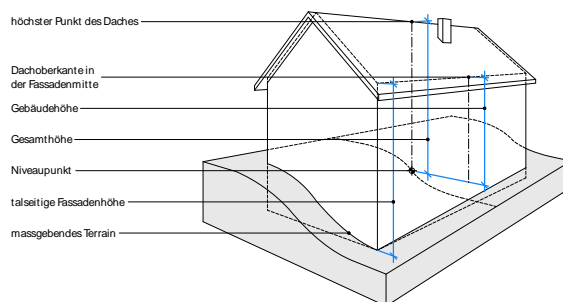


Abb. 20: Talseitige Fassadenhöhe gemäss Art. 15 BauR

→ BauR Art. 15 Massangaben und Abstände für Hauptbauten



NUTZUNGSZIFFERN

GESCHOSSFLÄCHE

BAUR ART. 13 GESCHOSSFLÄCHE

¹ Als Geschossfläche für die Berechnung der Anzahl Abstellplätze bei anderen Nutzungen gelten innerhalb der Betriebseinheiten liegende Fläche (wie Betriebsräume, Nebenräume, Verkehrsflächen) zuzüglich der Innen- und Aussenwandquerschnitte.

² Ausserhalb der Betriebseinheiten liegende Flächen (wie Treppenhäuser, Verkehrsflächen, Lifte, Terrassen, offene Balkone und Loggias, nicht gewerbliche Keller- und Lagerräume, Garagenräume) werden nicht hinzugerechnet.

 Geschossfläche

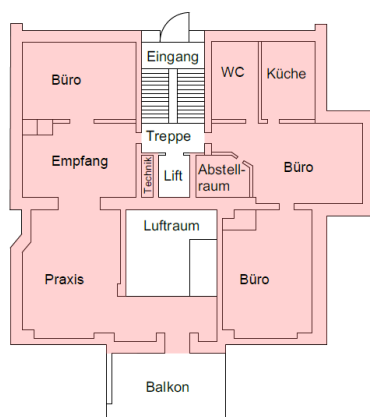


Abb. 21: Geschossfläche

ABSTÄNDE

GEWÄSSERABSTAND

PBG ART. 90 GEWÄSSERRAUM UND GEWÄSSERABSTAND

¹ Die politische Gemeinde legt in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest.

^{1bis} Die für die Festlegung des Gewässerraums massgebliche Uferlinie liegt am:

- a) Bodensee bei 396,7 Meter über Meer;
- b) Walensee bei 420,6 Meter über Meer;
- c) Zürichsee bei 406,2 Meter über Meer.



² Gegenüber Gewässern, bei denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, gilt für Bauten und Anlagen in der Bauzone ein beidseitiger Abstand von fünf Metern.

³ Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:

- a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;
- b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;
- c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.

⁴ Der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle bedürfen:

- a) Baubewilligungen im Gewässerraum;
- b) Unterschreitung des Abstands nach Abs. 3 dieser Bestimmung.

Bemerkung: Solange der Gewässerraum noch nicht festgelegt wurde, gelten die Abstände gemäss Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) vom 4. Mai 2011.

WALDABSTAND

PBG ART. 91 WALDABSTAND

¹ Der Mindestabstand gegenüber Wäldern beträgt ab Stockgrenze:

- a) 5 Meter für Strassen;
- b) 2 Meter für leicht befestigte Naturstrassen, die ohne Terrainveränderung erstellt werden;
- c) 15 Meter für die übrigen Bauten und Anlagen.

² In Nutzungsplänen können abweichende Abstände festgelegt werden, wenn die Waldgesetzgebung und die örtlichen Verhältnisse es zulassen. Der Mindestabstand für Bauten und Anlagen nach Abs. 1 Bst. c dieser Bestimmung beträgt 10 Meter.

GRENZ- UND GEBÄUDEABSTAND

PBG ART. 92 GRENZABSTAND

¹ Als Grenzabstand von Gebäuden gilt die kürzeste im Grundriss gemessene Entfernung zwischen Grenze und Fassade. Die politische Gemeinde kann einen grossen und einen kleinen Grenzabstand festlegen.

^{1bis} Wird ein grosser Grenzabstand festgelegt, wird er gegenüber der am meisten nach Süden gerichteten Hauptwohnseite eingehalten. Die politische Gemeinde kann im Rahmennutzungsplan:

- a) abweichende Ausrichtungen festlegen;
- b) die Aufteilung der Summe der massgebenden Grenzabstände auf mehrere Hauptwohnseiten zu gleichen Teilen für den Fall zulassen, dass ein Gebäude zwei oder mehr annähernd gleichwertige Hauptwohnseiten aufweist.

² Der Grenzabstand kann ungleich auf benachbarte Grundstücke verteilt werden, wenn sich die Eigentümerin oder der Eigentümer des benachbarten Grundstücks schriftlich zur Einhaltung eines entsprechend grösseren Grenzabstands verpflichtet. Die Baubehörde



verfügt diese Verpflichtung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und lässt sie im Grundbuch anmerken.

³ Die politische Gemeinde kann für Bauten innerhalb einer Zone andere Masse für die Grenzabstände festlegen als gegenüber Grundstücken in anderen Zonen.

PBG ART. 93 GEBÄUDEABSTAND

¹ Als Gebäudeabstand gilt die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden. Fehlen im kommunalen Rahmennutzungsplan Massangaben zum Gebäudeabstand, entspricht der Gebäudeabstand der Summe der für die beiden Gebäude vorgeschriebenen Grenzabstände. Er ist auch zwischen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück einzuhalten.

² Steht auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude mit einem geringeren als dem nach den massgebenden Bestimmungen geltenden Grenzabstand, genügt anstelle des Gebäudeabstands die Einhaltung des Grenzabstands, wenn keine wichtigen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

PBG ART. 94 ABSTÄNDE VON KLEINBAUTEN UND ANBAUTEN

¹ Kleinbauten und Anbauten können mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks bis an die Grenze gestellt werden.

PBG ART. 95 ABSTANDSFREIE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE

¹ Für unterirdische Gebäude und Gebäudeteile bestehen keine Abstandsvorschriften, soweit der Nutzungsplan nichts anderes bestimmt.

² Oberirdische Gebäude und Gebäudeteile, die das massgebende oder tiefer gelegte Terrain höchstens um einen halben Meter überragen, weisen einen Abstand von wenigstens einem halben Meter zur Grenze auf. Mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks können sie bis an die Grenze gestellt werden.

PBG ART. 96 BAUWEISE

¹ Die vorgeschriebenen Abstände werden auf allen Seiten eingehalten, soweit der Nutzungsplan keine geschlossene Bauweise vorsieht.

² Der Zusammenbau über die Grenze ist bis zur höchstens zulässigen Gebäudelänge oder Gebäudebreite gestattet.

PBG ART. 98 TEILUNG VON GRUNDSTÜCKEN

¹ Soll ein ganz oder teilweise überbautes Grundstück geteilt werden, benachrichtigt das Grundbuchamt die Baubehörde.

² Mit der Teilung von Grundstücken dürfen keine den Bauvorschriften widersprechende Verhältnisse geschaffen werden.

³ Die Baubehörde verfügt Anordnungen zur Vermeidung baurechtswidriger Verhältnisse als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und lässt sie im Grundbuch anmerken.



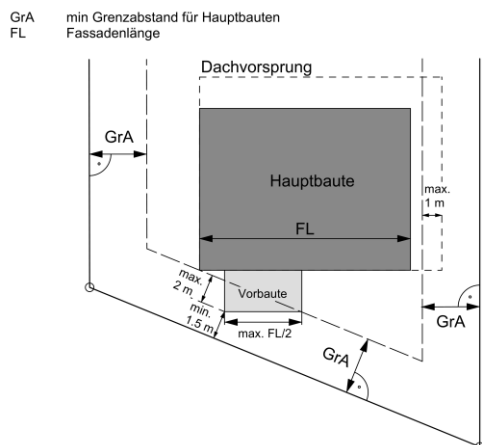


Abb. 22: Grenzabstand

- BauR Art. 15 Massangaben und Abstände für Hauptbauten
- BauR: Art. 17 Grenzabstand für Hauptbauten
- BauR: Art. 19 Klein- und Anbauten
- BauR: Art. 20 Geringfügige Kleinbauten
- BauR: Art. 21 Vorbauten und Dachvorsprünge

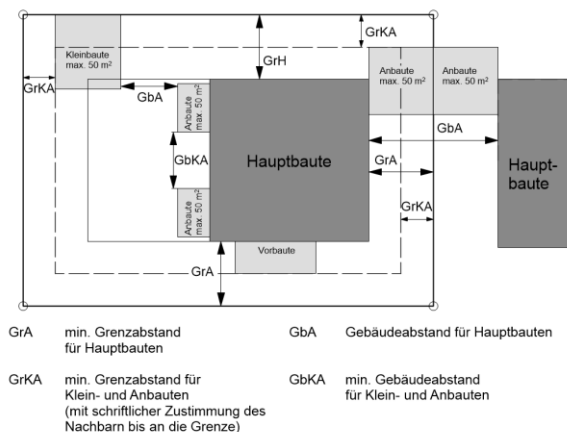


Abb. 23: Gebäudeabstand

TERRAIN

TERRAINVERÄNDERUNGEN

PBG ART. 97 TERRAINVERÄNDERUNGEN

- ¹ Abgrabungen sind höchstens bis zum zulässigen Mass unter das massgebende Terrain erlaubt. Ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Zufahrten.
- ² Aufschüttungen werden dem massgebenden Terrain angepasst. Stützmauern und Böschungen weisen einen Abstand zur Grenze auf.
- ³ Die politische Gemeinde legt im kommunalen Nutzungsplan die zulässigen Masse und den Grenzabstand von Stützmauern und Böschungen fest.
- ⁴ Mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des benachbarten Grundstücks können Stützmauern und Böschungen bis an die Grenze gestellt werden.



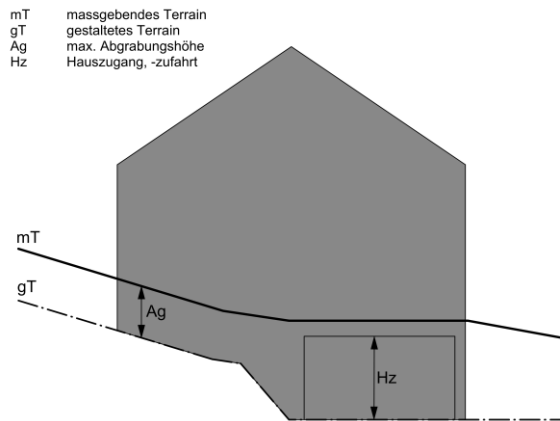


Abb. 24: Terrainveränderungen

→ BauR Art. 22 Terrainveränderungen

EINORDNUNG UND GESTALTUNG

PBG ART. 99 GRUNDSATZ

¹ Die Erstellung von Bauten und Anlagen, die das Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder Baudenkmäler beeinträchtigen, ist untersagt.

² Die politische Gemeinde kann für Kern- und Schutzzonen sowie für weitere konkret bezeichnete Gebiete vorschreiben, dass Bauten und Anlagen so gestaltet und eingeordnet werden, dass mit der Umgebung zusammen eine gute Gesamtwirkung entsteht.

PBG ART. 100 ANREIZE FÜR BESONDERS HOCHWERTIGE GESTALTUNG

¹ Die politische Gemeinde kann im Baureglement Anreize für die besonders hochwertige Gestaltung von Bauten und Anlagen oder für die Durchführung von Wettbewerbsverfahren vorsehen. Sie legt Art und Mass des Anreizes fest.

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

PBG ART. 101 SICHERHEIT

¹ Bauten und Anlagen entsprechen während der Erstellung und der Dauer des Bestehens den notwendigen Anforderungen an die Sicherheit nach den Regeln der Baukunde.



AUSSTATTUNG

SPIELPLÄTZE

PBG ART. 71 SPIELPLÄTZE

¹ Bei Wohnbauten mit sechs und mehr Wohnungen mit wenigstens drei Zimmern erstellt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer angemessene und den Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer angepasste Spiel- und Begegnungsbereiche.

² Die politische Gemeinde kann in einem Reglement Mindestflächen und Mindestanforderungen für Spiel- und Begegnungsbereiche festlegen.

→ BauR Art. 14 Spiel- und Begegnungsbereiche

BEDARFSERMITTLUNG VON PARKIERUNGSANLAGEN

PERSONENWAGEN

Bedarf für Abstellplätze nach Norm VSS 40 281 (Ausgabe 2019):

Tab. 1: Übersicht Bedarfsermittlung von Parkieranlagen für Personenwagen

Quelle: VSS-Norm 40 281 (Ausgabe 2019)

| ART DER NUTZUNG | BEZUGSEINHEIT | PARKFELDER-ANGEBOT | |
|---|----------------------------|--------------------|------------------|
| | | Personal | Besucher, Kunden |
| Industrie, Gewerbe | pro 100 m ² BGF | 1.0 | 0.2 |
| Lagerräume, Lagerplätze | pro 100 m ² BGF | 0.1 | 0.01 |
| Dienstleistungsbetriebe Kundenintensive Dienstleistungsbetriebe, z.B. | pro 100 m ² BGF | 2.0 | 1.0 |
| <ul style="list-style-type: none"> • Bank, Post • Öffentliche Verwaltung mit Schalterbetrieb • Reisebüro • Arzt, Zahnarzt, Therapie • Coiffeur • usw. | pro 100 m ² BGF | 2.0 | 0.5 |
| Übrige Dienstleistungsbetriebe z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Verwaltung ohne Schalterbetrieb • Ingenieur-, Architekturbüro • Anwaltskanzlei, Treuhandbüro • Versicherung • Verwaltung von Industriebetrieben • usw. | | | |



| ART DER NUTZUNG | BEZUGSEINHEIT | PARKFELDER-ANGEBOT | |
|---|---------------------------|--------------------|-----|
| Verkaufsgeschäfte Kundenintensive Verkaufsgeschäfte, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Lebensmittel • Apotheke, Drogerie • Warenhaus • Kiosk • usw. | pro 100 m ² VF | 2.0 | 8.0 |
| Übrige Verkaufsgeschäfte, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Papeterie, Buchhandlung • Haushaltsgeschäft, Eisenwaren • Uhren, Schmuck • Möbel • Fachmärkte | pro 100 m ² VF | 1.5 | 3.5 |

BGF: Bruttogeschossfläche (vgl. Geschossfläche nach Art.13 BauR)

VF: Verkaufsfläche

Reduktion der Anzahl der Parkfelder aufgrund Standort-Typen:

Tab. 2: Übersicht der Zuweisung der Standort-Typen

Quelle: VSS-Norm 40 281 (Ausgabe 2019)

| ZUWEISUNG DER STANDORT-TYPEN | | | |
|---|--|--------------------------|------------------------------|
| Anteil Langsamverkehr am gesamten erzeugten Personenverkehr | Mit erschlossenen Einwohnern gewichtete Bedienungshäufigkeit des öffentlichen Verkehrs während der massgebenden Betriebszeit | | |
| | ≥ 4-mal pro Stunde | ≥ 1 bis 4-mal pro Stunde | nicht mit dem ÖV erschlossen |
| > 50% | A | B | C |
| 25 bis 50% | B | C | D |
| < 25% | C | D | E |

Tab. 3: Übersicht des Parkfeldangebots in % in Abhängigkeit des Standort-Typs

Quelle: VSS-Norm 40 281 (Ausgabe 2019)

| PARKFELDER-ANGEBOT IN % DER RICHTWERTE GEMÄSS TABELLE SEITE 20 | | |
|--|---------|---------|
| Standort-Typ | Minimum | Maximum |
| A | 20% | 40% |
| B | 40% | 60% |
| C | 50% | 80% |
| D | 70% | 90% |
| E | 90% | 100% |

FAHRRÄDER

Tab. 4: Übersicht der Anzahl Veloabstellplätze in Abhängigkeit der Nutzung

Quelle: VSS-Norm 40 065 (Ausgabe 2019)

| ART DER NUTZUNG | ANZAHL VELOABSTELLPLÄTZE | |
|-----------------|--------------------------|-------------------------------------|
| | Bewohner | Besucher |
| Wohnbauten | 1 pro Zimmer | In Richtwert für Bewohner enthalten |



| ART DER NUTZUNG | ANZAHL VELOABSTELLPLÄTZE | |
|---|--------------------------|--|
| | Mitarbeitende | Besucher, Kunden |
| Dienstleistungsbetriebe, Gewerbe und Industrie | pro 10 Arbeitsplätze | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Kundenintensive Dienstleistungsbetriebe • Dienstleistungsbetriebe mit wenig Besucherverkehr • Gewerbe und Industrie | 2.0 | 3.0 |
| | 2.0 | 0.5 |
| | 2.0 | 0.5 |
| ART DER NUTZUNG | ANZAHL VELOABSTELLPLÄTZE | |
| | Mitarbeitende | Besucher, Kunden |
| Verkaufsgeschäfte | pro 10 Arbeitsplätze | pro 100 m ² Verkaufsfläche |
| <ul style="list-style-type: none"> • Geschäfte des täglichen Bedarfs • Sonstige Geschäfte • Einkaufszentren | 2.0 | 2.5 |
| | 2.0 | 1.0 |
| | 2.0 | 1.5 |

→ BauR Art. 12 Abstellplätze

ZUSÄTZLICHE MASSGEBENDE GRUNDLAGEN

EIDGENÖSSISCHE ERLASSE

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB); SR 210
- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG); SR 700
- Raumplanungsverordnung (RPV); SR 700.1
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS); SR 451.12
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG); SR 814.01
- Lärmschutzverordnung (LSV); SR 814.41
- Luftreinhalteverordnung (LRV); SR 814.318.142.1
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV); SR 814.710
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV); SR 814.680
- Energiegesetz (EnG); SR 730.0
- Energieverordnung (EnV); SR 730.01
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG); SR 451
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG); SR 814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV); SR 814.201
- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG); SR 921.0
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG); SR 822.11



KANTONALE ERLASSE

- Planungs- und Baugesetz (PBG); sGS 731.1
- Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV); sGS 731.11
- Strassengesetz (StrG); sGS 732.1
- Strassenverordnung (StrV); sGS 732.11
- Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen (VKoG); sGS 731.2,
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (EG-USG); sGS 672.1
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidg. Umweltschutzgesetzgebung (V zu EG-USG); sGS 672.11
- Verordnung über den Schutz von Naturkörpern und Altertümern; sGS 271.51
- Naturschutzverordnung (NSV); sGS 671.1
- Energiegesetz (EnG); sGS 741.1
- Energieverordnung (EnV); sGS 741.11
- Gesetz über die Gewässernutzung; sGS 751.1
- Vollzugsgesetz zur eidg. Gewässerschutzgesetzgebung / Verordnung; sGS 752.2 | sGS 752.21
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (WaG); sGS 651.1
- Gesetz über den Feuerschutz (FSG); sGS 871.1
- Gemeindegesetz (GG); sGS 151.2
- Enteignungsgesetz (EntG); sGS 735.1
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP); sGS 951.1
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG-ZGB); sGS 911.1



KOMMUNALE ERLASSE

- Schutzverordnung

NORMEN / MERKBLÄTTER

Für die Dimensionierung, Berechnung und Ausstattung von Bauten und Anlagen sind folgende Normen als Richtlinie zu beachten:

- Behindertengerechtes Bauen; SN 521 500
- Geländer und Brüstungen (SIA 358); SN 534 358
- Liegenschaftsentwässerung; SN 592 000
- Grundstückszufahrten; VSS 40 050
- Knoten: Sichtverhältnisse in Knoten; VSS 40 273a
- Kontrolle der Befahrbarkeit; VSS 40 271a
- Parkieren: Anordnung und Geometrie der Parkieranlagen; VSS 40 291a
- Parkieren: Angebot an Parkfeldern für Personenwagen; VSS 40 281
- Leichter Zweiradverkehr: Abstellanlagen, Bedarfsermittlung; VSS 40 065
- Leichter Zweiradverkehr: Abstellanlagen, Geometrie; VSS 40 066
- Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten; SIA 118
- Wärme- und Feuchteschutz im Hochbau; SIA 180
- Schallschutz im Hochbau; SIA 181
- Diverse Brandschutznormen im Hochbau; SIA 183 ff
- Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtimmissionen, BAFU
- Thermische Energie im Hochbau; SIA 380/1
- Elektrische Energie im Hochbau; SIA 380/4
- Flächen und Volumen von Gebäuden; SIA 416
- Normalien und Richtlinien des Tiefbauamtes Kanton St.Gallen;
www.sg.ch/bauen/tiefbau
- ASTRA Vollzugshilfen: Veloparkierung, Wanderwege, etc.; www.astra.ch
- Sicherheitsempfehlungen der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung; www.bfu.ch
- Vorschriften der SUVA über Hoch- und Tiefbauten; www.suva.ch
- Brandschutznorm (Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen); www.vkf.ch
- Spielplätze, Richtlinien und Empfehlungen zur Gestaltung; Baudepartement des Kantons St.Gallen
- Spielräume; bfu-Fachdokumentation 2.025; www.bfu.ch



INFOBLÄTTER, LEITFÄDEN UND ARBEITSHILFEN

ÖKOLOGISCHE GESTALTUNG

- Standortgerechte Bepflanzungen
<https://floreteria.ch/>
- Naturgärten
www.naturimgarten.ch/naturgarten/wildpflanzengarten.html
- Vielfältige Lebensräume im grünen Band (Rheintal)
<http://regionrheintal.ch/raum-mobilitaet/>
- Bepflanzungen (Flyer Einheimische Pflanzen statt exotische Problempflanzen)
www.ai.ch/themen/natur-und-umwelt/neophyten
- Grünes Gallus Tal (WWF St. Gallen)
<https://www.gruenesgallustal.ch/massnahmen>
- Blumenwiese
www.pronatura.ch/de/2015/schritt-fuer-schritt-zur-eigenen-blumenwiese
- Kleinstrukturen
www.natur-im-siedlungsraum.ch/wp-content/uploads/2019/04/Kleinstrukturen_fuer_Privatgaerten.pdf
- Leitfaden für Dachbegrünung, Stadt St. Gallen
<https://www.stadt.sg.ch/home/raum-umwelt/bauen-sanieren/natur-stadt/>
- Biodiversität, PV-Strom und Regenwasserretention auf Flachdächern Energieagentur St. Gallen
<http://www.energieagentur-sg.ch>
- Fassadenbegrünung
www.naturundwirtschaft.ch/de/assets/Dateien/Bilder/Publikationen/FassadenbegrünungJE.pdf

NEOPHYTENPRÄVENTION

- Gebietsfremde Arten in der Schweiz (Bundesamt für Umwelt)
<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/gebietsfremde-arten.html>
- Invasive Neophyten-Liste (Infoflora)
www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infoblätter.html
- Bepflanzungen (Flyer Einheimische Pflanzen statt exotische Problempflanzen)
www.ai.ch/themen/natur-und-umwelt/neophyten



LICHTEMISSIONEN

BAFU:

- Begrenzung von Lichtemissionen – Merkblatt für Gemeinden
- Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen
- Die Lichttoolbox

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/fachinformationen/lichtemissionen-lichtverschmutzung-/vollzugshilfe.html>

VERKEHRSERSCHLIESSUNG

SICHTFELD

Arbeitshilfe Strassenpolizeiliche Bewilligungen an Kantonsstrassen; Erörterung und Grundlagen

<https://www.sg.ch/bauen/tiefbau/richtlinien-normalien-merkblaetter.html>

